

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Berlin 17. Februar 2020

Am 28. Januar 2020 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einen weiteren Gesetzesentwurf zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) veröffentlicht und zur Diskussion gestellt. Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Nutzerfreundlichkeit im Beschwerdeverfahren erhöht, der Informationsinhalt bzw. die Vergleichbarkeit der Transparenzbericht gestärkt und Regelungen für die außergerichtliche Streitbeilegung geschaffen werden. Ebenso soll im Zuge der Änderungen im NetzDG die Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste in nationales Recht erfolgen.

eco – Verband der Internetwirtschaft e.V. hat das ursprüngliche NetzDG kritisiert und sieht in der nun vorgelegten Überarbeitung keine Heilung der vorgetragenen Probleme und Bedenken. Es bleibt fragwürdig, auf welche konkrete Praxiserfahrung sich das BMJV beruft. Zwar ist im vergangenen Jahr eine rechtliche Evaluierung des NetzDG beauftragt und eine Befragung der Betreiber sozialer Netzwerke im Dezember 2019 vollzogen worden, jedoch ist unklar, auf welchen konkreten und validierbaren Praxiserfahrungen die hier vorgeschlagenen Änderungen basieren.

I. Allgemeine Anmerkungen

eco hat die Diskussion zur Einführung und Weiterentwicklung des NetzDG intensiv begleitet und sich in die inhaltliche Auseinandersetzung eingebracht. Mit dem vorgelegten Referentenentwurf unternimmt das BMJV den Versuch das NetzDG aus Sicht des Gesetzgebers und der Nutzer zu verbessern.

Dazu sind konkret die Stärkung der Nutzerfreundlichkeit im Beschwerdeprozess, die bessere Vergleichbarkeit der Transparenzberichte und die Schaffung von Möglichkeiten zur außergerichtlichen Streitbeilegung vorgesehen. Die vorgeschlagenen Änderungen führen nach Einschätzung des eco vor allem zu einer erheblichen Ausweitung der bestehenden Pflichten für die Betreiber sozialer Netzwerke. Hier bedarf es einer grundsätzlichen Diskussion darüber, ob eine weitere Verschiebung vormals staatlicher Aufgaben, wie z.B. die Identifizierung und Klassifizierung von Personen, die rechtswidrige Inhalte im Internet zur Verfügung stellen (in der Folge als Uploader bezeichnet) und Opfern, künftig tatsächlich bei privaten Unternehmen liegen sollen.

Bei der Diskussion des vorgelegten Referentenentwurfes zur Änderung des NetzDG sollten folgende Punkte bedacht werden:

- Die Ausweitung der bestehenden Pflichten für die Betreiber sozialer Netzwerke ist kritisch zu bewerten. Erst im Dezember 2019 hat das zuständige BMJV den



Referentenentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität veröffentlicht und damit umfassende Änderungen u.a. im Telemediengesetz (TMG) und im NetzDG vorgeschlagen. Der Entwurf sieht weitreichende Befugnisse für die Strafermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden vor. Aufgrund der tiefgreifenden Befugnisse ist der Gesetzesentwurf unter Berücksichtigung von datenschutzrechtlichen, verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben stark kritisiert worden. Der konkrete Ausgang dieses Reformvorhabens kann aktuell nicht abschließend bewertet werden.

- Gleichzeitig wird dessen Verabschiedung durch eine entsprechende Formulierung in der Überarbeitung des § 1-neu NetzDG im vorliegenden Entwurf durch einen Verweis auf den § 3a-neu NetzDG vorweggenommen, der weder im vorliegenden Gesetzestext noch im bestehenden NetzDG vorkommt.
- Der vorgelegte Referentenentwurf zur Änderung des NetzDG sieht zwar umfangreiche Änderungen vor, jedoch gehen diese an zahlreichen Stellen mit erheblichen Rechtsunsicherheiten für die Betreiber sozialer Netzwerke einher.
- Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass Deutschland sowohl mit dem NetzDG, als auch mit der vorgesehenen Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes einen regulatorischen Alleingang wagt, obwohl die EU-Kommission einen entsprechenden Rechtsakt auf europäischer Ebene in Erwägung zieht. Hier ist auf die Stellungnahme der EU-Kommission vom 22.11.2019 hinzuweisen (C (2019) 8595 final), die sich mit dem zur Notifizierung vorgelegten französischen Gesetzgebungsverfahren zur Bekämpfung von Hassinhalten im Internet auseinandersetzt. Die EU-Kommission bittet Frankreich darum seine Gesetzesinitiative zurückzustellen, da die Kommission selbst tätig werden und die Initiative für einen europäischen Rechtsakt ergreifen möchte.

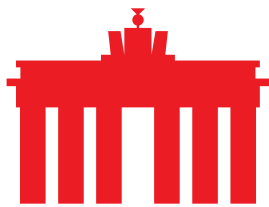
II. Bewertung des Gesetzesentwurfes

▪ Vergleichbarkeit von Transparenzpflichten stärken (§ 2-neu NetzDG)

Mit der Überarbeitung des bisherigen Rechtsrahmens will der Gesetzgeber den Informationsgehalt und die Vergleichbarkeit der Transparenzberichte gem. § 2-neu Abs. 2 NetzDG erhöhen.

Angaben zu automatisierten Verfahren zur Inhaltserkennung

Der Gesetzgeber will die Betreiber sozialer Netzwerke künftig zur Informationsherausgabe über den Einsatz von automatisierten Verfahren zur Inhaltserkennung verpflichten. Zu den geforderten Informationen gehören u.a. die Art, die Reichweite und die Funktionsweise des eingesetzten Verfahrens. Nach heutigem Kenntnisstand existieren keine validen Angaben zur Treffsicherheit von automatisierten Verfahren zur Inhaltserkennung. In der Konsequenz kann dem Einsatz automatisierter Verfahren kein Erfolg beigemessen werden. Darüber hinaus bedarf es der weiteren Diskussion, welchen Informationsgehalt der Gesetzgeber aus diesen Angaben generieren will. Ebenso gilt es zu bedenken, dass insbesondere detaillierte Angaben zur Art und Funktionsweise von automatisierten Verfahren die betroffenen Unternehmen vor große Herausforderungen stellt. Unter Umständen entsteht das Risiko, dass die Betreiber sozialer Netzwerke mit den Angaben zur Art und Funktionsweise von automatisierten Verfahren geltende Geschäftsgeheimnisse



preisgeben. eco bezweifelt, dass ein solch tiefgreifender Eingriff in die operativen Geschäftstätigkeiten der Betreiber sozialer Netzwerke erforderlich ist.

Angaben zum Beschwerdeprozess

Die Betreiber sozialer Netzwerke sollen gem. § 2-neu Abs. 2 Nr. 3 NetzDG in Zukunft Darstellungen zum Beschwerdeprozess machen. Gemäß dem Gesetzeslaut sollen insbesondere die nachfolgenden Darstellungen enthalten sind; Angaben zur Beschwerdeübermittlung, Benennung der Entscheidungskriterien zu den bewerteten Inhalten der Beschwerde und Darstellungen zu Prüfverfahren. Der Gesetzgeber erläutert im Rahmen der Gesetzgebung zwar seine Absicht, nähere Angaben über die Anwendung des NetzDG bzw. die netzwerkintern geltenden Gemeinschaftsstandards erlangen zu wollen, jedoch bleibt unklar, welche Konsequenz aus diesen Erkenntnissen gezogen werden soll.

Erkenntnisse zur Klassifizierung von Uploadern und Opfern zu rechtswidrigen Inhalten

Künftig sollen die Betreiber sozialer Netzwerke gem. § 2-neu Abs. 2 Nr. 12 und 13 NetzDG nähere Erkenntnisse zu den Uploadern und den vermeintlichen Opfern rechtswidriger Inhalte sammeln, klassifizieren und im Rahmen der Berichtspflicht detaillierter darlegen. eco stuft die Forderung des BMJV als bedenklich ein. Zunächst bedarf es der weiteren Diskussion, ob die Betreiber sozialer Netzwerke allein auf Basis des Beschwerdeverfahrens ausreichende und sichere Erkenntnisse zur Klassifizierung verschiedener „Opfer- und Tätergruppen“ erlangen. Darüber hinaus gilt es zu klären, ob es tatsächlich Aufgabe und Pflicht der Betreiber sozialer Netzwerke ist bzw. sein soll, „Täter- und Opfergruppen“ rechtswidriger Inhalte zu klassifizieren und zu evaluieren. Die Identifizierung und Klassifizierung von „Opfern und Tätern“ ist dem hoheitlichen Aufgabenbereich des Staates zuzuordnen und aufgrund der besonderen Sensibilität auch kritisch zu hinterfragen. Dass eine solch sensible Aufgabe ähnlich wie die Meldepflicht gem. § 3a-neu NetzDG auf die Betreiber sozialer Netzwerke ausgedehnt werden soll, ist grundsätzlich abzulehnen.

Erfordernis einer schriftlichen Begründung bei erheblichen Abweichungen im Berichtszeitraum

Abschließend plant das BMJV eine Pflicht zur schriftlichen Begründung, sofern sich zwischen zwei Transparenzberichten erhebliche Abweichungen/Veränderungen ergeben. Zunächst ist es zu kritisieren, dass der Gesetzgeber nicht weiter ausführt, was unter einer erheblichen Veränderung zu verstehen ist. Mit der vorgesehenen Rechtsvorschrift werden die Betreiber sozialer Netzwerke dazu verpflichtet, unternehmensinterne und im Zuge der Berichtspflicht ggf. als negativ einzustufende Angaben zu tätigen. Jedoch können negative und sich selbst belastende Angaben unter Umständen ein Tätigwerden des Bundesamtes für Justiz (BfJ) begründen und nach sich ziehen. Vor diesem Hintergrund und der aktuell unklaren Folgeabschätzung ist die vorgeschlagene Änderung abzulehnen.



- **Stärkung der Nutzerfreundlichkeit von Beschwerdeprozess (§ 3-neu NetzDG)**

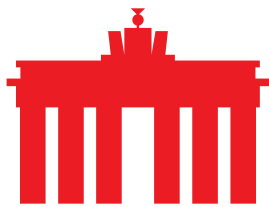
Im Rahmen von § 3-neu NetzDG werden die Anforderungen an die Bearbeitung und den Umgang von Beschwerden für die Betreiber sozialer Netzwerke konkretisiert. Nach den Vorstellungen des BMJV soll der bestehende Beschwerdeprozess nutzerfreundlicher ausgestaltet werden, um künftig gezielter gegen rechtswidrige Inhalte vorgehen zu können. Nach Einschätzung des eco gilt es hier zu beachten, dass im Jahr 2019 nur durchschnittlich 24,14 Prozent aller bei Facebook, Twitter und Youtube eingegangenen Beschwerden tatsächlich das Löschen oder Sperren eines Inhaltes gem. NetzDG nach sich gezogen haben. In der Detailbetrachtung zeigt sich, dass mehr als 1,6 Mio. Beschwerden von Nutzern und Beschwerdestellen kein Aktivwerden der Betreiber sozialer Netzwerke begründet haben. Die vom eco betriebene Beschwerdestelle hat ähnliche Erfahrungen gemacht. Der Jahresbericht 2018 der Beschwerdestelle zeigt, dass lediglich 36 Prozent aller Hinweise als berechtigt eingestuft worden sind und eine Löschung bzw. Sperrung des Inhaltes nach sich gezogen haben. Deshalb gilt es bei der Schaffung eines vereinfachten Zugangs und einem erleichterten Beschwerdeverfahren darauf zu achten, dass kein Potential für missbräuchliches Verhalten über die Beschwerdefunktion, beispielsweise bei persönlichen Differenzen, geschaffen wird.

Voraussetzungen für den Beschwerdeprozess

Um die Betreiber sozialer Netzwerke zur Einrichtung eines nutzerfreundlichen Beschwerdeprozesses zu verpflichten, ist eine Ergänzung von § 3-neu Abs. 1 NetzDG vorgesehen. eco bewertet es kritisch, dass für die ergänzte Begrifflichkeit „*leicht bedienbares... Verfahren*“ keine Legaldefinition innerhalb der Rechtsvorschrift geschaffen wird. Die Anforderungen einer leichten Bedienbarkeit werden erst im Zuge der Gesetzesbegründung genauer charakterisiert. Der Gesetzgeber sollte hier für größtmögliche Rechtssicherheit bei den Betreibern sozialer Netzwerke sorgen und den bestehenden Rechtsrahmen um eine Legaldefinition ergänzen.

Vermeidung von Doppelmeldung an Strafermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden

Darüber hinaus sind zahlreiche ergänzende Anforderungen für das Beschwerdeverfahren in § 3-neu Abs. 2 NetzDG vorgesehen. In Nr. 5 Buchstabe c soll künftig eine Informationspflicht für den Betreiber sozialer Netzwerke geschaffen werden, auf deren Basis der Betreiber des Netzwerkes den Beschwerdeführer u.a. über die Möglichkeit zur Erstattung einer Strafanzeige informiert. Nach der Erfahrung der eco Beschwerdestelle sollten die Bemühungen des Gesetzgebers darauf abzielen, eine effektive Strafermittlung und -verfolgung rechtswidriger Inhalte sicherstellen. Mit der Informationspflicht steigt unter Umständen das Risiko von Doppelmeldungen (hier: durch den Beschwerdeführer und den Betreiber eines sozialen Netzwerkes) identischer Inhalte an die zuständigen Behörden. Das Risiko von Doppelmeldungen sollte nach Ansicht des eco bestmöglich reduziert werden, um eine effektive Strafermittlung und -verfolgung sicher zu stellen.



Anforderungen an Einrichtungen der regulierten Selbstregulierung

Die Anforderungen und Bedingungen zum Betrieb einer Einrichtung der regulierten Selbstregulierung werden künftig vor allem durch § 3-neu Abs. 6 bis 11 NetzDG normiert. Auf Grundlage des Abs. 7 kann das BfJ eine zeitlich befristet Anerkennungsentscheidung für eine Einrichtung der regulierten Selbstregulierung aussprechen. eco lehnt die zeitliche Befristung der Anerkennungsentscheidung durch das BfJ ab. Zwar erklärt der Gesetzgeber seine Absicht, dass jede Anerkennungsentscheidung eine Gültigkeit von mindestens fünf Jahren umfasst, jedoch ist anzuzweifeln, ob eine mittelfristige Planungssicherheit ausreicht, um einen Anreiz für die Errichtung einer Einrichtung der regulierten Selbstregulierung zu schaffen. In Anlehnung an Abs. 8 obliegt dem Betreiber einer Einrichtung der regulierten Selbstregulierung die Pflicht, das BfJ über Änderungen anerkennungsrelevanter Umstände zu informieren. Sowohl der Kontext des Gesetzestextes, als auch die Begründung zum Gesetzestext lassen offen, welche Umstände als anerkennungsrelevant gelten. Ist in diesem Kontext auf finanzielle, personelle oder organisatorische Umstände abzustellen und wenn ja, von welcher Tragweite müssen die Änderungen sein. Das BMJV sollte die Einrichtungen der regulierten Selbstregulierung bei einer solch zentraler Fragestellungen nicht im Unklaren lassen und zumindest im Rahmen der Gesetzesbegründung entsprechende Nachbesserungen vornehmen.

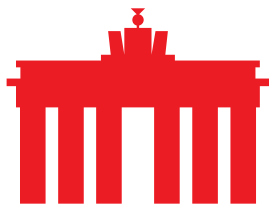
▪ **Einrichtung von Verfahren zur Gegenvorstellung und Streitschlichtung (§§ 3b-neu und 3c-neu NetzDG)**

Mit den §§ 3b-neu und 3c-neu NetzDG beabsichtigt das BMJV die Schaffung von Verfahren zur Streitbeilegung über zuvor durch einen Beschwerdeführer gemeldete Inhalte. § 3b-neu NetzDG verpflichtet die Betreiber zur Einrichtung eines Gegenvorstellungsverfahrens im Zuge des Beschwerdeprozesses. Mit der Gegenvorstellung erhalten der Beschwerdeführer und der Uploader einen Anspruch auf Überprüfung der vorausgegangenen Entscheidung zu einem zuvor gemeldeten Inhalt. Auf Grundlage von § 3c-neu NetzDG wird die Möglichkeit zur Errichtung und zum Betrieb von Schlichtungsstellen geschaffen.

Vorhaltung eines Gegenvorstellungsverfahrens

Mit der Pflicht zur Vorhaltung eines Gegenvorstellungsverfahrens werden bei den Betreibern sozialer Netzwerke weitere finanzielle, organisatorische und personelle Ressourcen notwendig. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass die Betreiber sozialer Netzwerke in den vergangenen Jahren erhebliche Investitionen in die Einrichtung und Optimierung der bestehenden Beschwerdeprozesse geleistet haben. Das nun, neben der im Dezember diskutierten Meldepflicht, weitere Anforderungen an die Betreiber sozialer Netzwerke formuliert werden ist abzulehnen. Anstatt im Zuge der Überarbeitung immer weitere Pflicht zulasten der Betreiber sozialer Netzwerke zu formulieren, sollten die Bemühungen des Gesetzgebers darauf abzielen die Behörden der Strafermittlung und -verfolgung so einzurichten und auszustatten, dass eine effektive Strafverfolgung sichergestellt wird.

Darüber hinaus soll die Möglichkeit zur Einbindung einer privatrechtlich organisierten Schlichtungsstelle für die Betreiber sozialer Netzwerke geschaffen werden. Die Einrichtung bzw. Einbindung von Schlichtungsstellen erfordert weitere finanzielle Investitionen durch die Betreiber sozialer Netzwerke, dies wertet eco kritisch. In



diesem Zusammenhang gilt es zu bedenken, dass der Beschwerdeprozess mit allen in den vergangenen Monaten diskutierten Pflichten, freiwilligen Maßnahmen etc. (hier: Überarbeitung des Beschwerdeprozesses, Anpassungen zur regulierten Selbstregulierung, Meldepflicht gem. § 3a-neu NetzDG, Gegenvorstellung, Schlichtungsstelle) an Komplexität gewinnen wird. Dabei bleiben die tatsächlichen Erfolgsaussichten all dieser Vorschläge gänzlich unbeleuchtet.

Rechtsunsicherheiten aus dem Gegenvorstellungsverfahren

Nach Einschätzung des eco sind die Überlegungen zum § 3b-neu Abs. 2 NetzDG nicht zu Ende geführt worden und führen im derzeitigen Diskussionsstadium zu erheblichen Rechtsunsicherheit bei den Betreibern sozialer Netzwerke. Zunächst einmal ist die grundsätzliche Frage aufzuwerfen, ob die Betreiber sozialer Netzwerke tatsächlich geeignet sind, um in strittigen Fällen eine neutrale Entscheidung herbeiführen zu können. Grundsätzlich sollte eine solche Entscheidung durch eine externe und unabhängige Stelle bzw. bestenfalls durch die Gerichte herbeigeführt werden.

Zudem gilt es als bedenklich, dass die Inanspruchnahme des Gegenvorstellungsverfahrens keinerlei Begründung durch den Beschwerdeführer oder Uploader erfordert. Ein Verfahren zur Inanspruchnahme der Gegenvorstellung sollte keinerlei Potential für den Missbrauch des eingeräumten Rechtes offerieren. eco spricht sich deshalb dafür aus, dass die Inanspruchnahme der Gegenvorstellung durch den Uploader bzw. den Beschwerdeführer an eine schriftliche Begründung gekoppelt wird.

Schaffung von Put-Back-Verfahren

Ebenso bedarf es in diesem Zusammenhang der Erläuterung, ob der Beschwerdeprozess gem. § 3-neu NetzDG sowie die Gegenvorstellung gem. § 3 b-neu NetzDG innerhalb der in § 3-neu Abs. 2 Nr. 4 NetzDG vorgesehenen zehn wöchigen Speicherfrist vollzogen werden kann. In diesem Zusammenhang gilt es zu erörtern, ob der Einsatz von Put-Back-Verfahren tatsächlich erforderlich und hilfreich sind. Grundsätzlich gilt; ist ein Inhalt durch die Betreiber eines sozialen Netzwerkes gelöscht worden, gilt dieser nach Ablauf der zehn wöchigen Speicherfrist als endgültig vernichtet. Eine Wiederherstellung des gelöschten Inhaltes ist dann technisch nicht mehr möglich.

Sollte der Gesetzgeber zukünftig den Einsatz von Put-Back-Verfahren tatsächlich einfordern, sollten dafür eindeutige und rechtssichere Rahmenbedingungen für die Betreiber sozialer Netzwerke geschaffen werden.

▪ **Herkunftslandprinzip (§ 3e-neu NetzDG)**

Mit dem Referentenentwurf werden Anpassungen aufgrund der AVMD-Richtlinie vorgeschlagen. Neben den großen sozialen Netzwerken sollen zukünftig auch Videosharing-Plattformen in den Anwendungsbereich des NetzDG einbezogen werden. Abhängig von Größe und Sitzland der Videosharing-Plattform sollen diese unterschiedlichen Pflichten nach den NetzDG unterliegen. Im Wesentlichen erfolgt damit eine Differenzierung und unterschiedliche Regelungen nach Herkunftsland- und Marktortprinzip. Nach der Gesetzesbegründung soll diese Differenzierung die Umsetzung eine von Art. 28b AVMD-RL des koordinierten bzw. nicht koordinierten Bereichs darstellen. Dieser Ansatz würde bei einer nicht in Deutschland aber einem



anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassenen Videosharing-Plattform dazu führen, dass bei nutzergenerierten Videos mit Inhalten, die nach §§ 111, 130, 131, 140, 166 und 184b StGB strafbar sind, die Regelungen des NetzDG (Löschpflicht (§ 3), Meldepflicht (§ 3a) und Berichtspflicht (§ 2)) keine Anwendung finden. Demgegenüber aber die gesetzlichen Pflichten nach dem NetzDG für Inhalte, die nach §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 126, 129 bis 129b, 185 bis 187, 201a, 241, 269 StGB strafbar sind, Anwendung finden. Zu beachten sind dabei die Folgen einer solchen Differenzierung.

eco wertet die gewählte Zweiteilung des Herkunftsland- und des Marktortprinzips kritisch. Mit dem vorgeschlagenen Ansatz wird den Unternehmen der Aufbau eines effizient ausgestalteten und nachhaltig wirkenden Beschwerdeverfahrens erschwert. In diesem Zusammenhang ist es anzuzweifeln, ob derart komplexe Rechtsvorschriften der Nutzerfreundlichkeit zuträglich sind. Inwieweit diese Differenzierung und unterschiedliche Regelungen nach Herkunftsland- und Marktortprinzip sinnvoll und zweckmäßig ist, ist fraglich. An dieser Stelle wird noch einmal deutlich, dass der Gesetzgeber einen komplexen nationalen Alleingang vermeiden und sich aktiv in den europäisch angelegten und damit harmonisiert wirkenden Prozess zur Entwicklung eines entsprechenden Rechtsrahmens einbringen sollte.

III. Fazit

In der Gesamtbewertung ist der vom BMJV vorgelegte Referentenentwurf kritisch zu bewerten, da er nicht geeignet ist, die bereits seit Inkrafttreten des NetzDG bestehenden Probleme und Bedenken auszuräumen. Zwar zielt das Gesetzesvorhaben auf ein unterstützenswertes Ziel, die Stärkung der Nutzerfreundlichkeit, ab, jedoch geht der Entwurf an zahlreichen Stellen, z.B. bei den Voraussetzungen zum Beschwerdeprozess, entscheidungsrelevanten Änderungen bei den Einrichtungen der regulierten Selbstregulierung oder Angaben zum automatisierten Verfahren zur Inhaltserkennung, mit erheblichen Rechtsunsicherheiten für die Betreiber sozialer Netzwerke einher.

Auch lässt der Gesetzgeber wichtige Fragen des Opferschutzes und der Anonymisierungen bei einzelnen Schritten des Beschwerdeverfahren unbeantwortet. Im Zuge des Beschwerdeverfahrens ist eine Information über den Beschwerdeeingang an den Uploader vorgesehen. In diesem Zusammenhang sollte der Gesetzgeber den Opferschutz wahren und sichere sowie vertrauensvolle Standards für die Anonymisierung von Personenangaben im Beschwerdeprozess finden.

In Bezug auf die Vorhaltung eines Put-Back-Verfahrens und die Maßnahmen zur Klassifizierung von Uploadern bzw. Opfern von rechtswidrigen Inhalten bedarf es einer weiteren Diskussion. Ebenso ist fraglich, ob die vorgeschlagenen Regelungen zum Herkunftslandprinzip in Anlehnung an die AVMD-RL in der Praxis tatsächlich mit einer Steigerung der Nutzerfreundlichkeit einhergehen oder ob diese nutzerseitig nicht viel mehr zu Verunsicherung über das Instrumentarium der Beschwerde führen.

Abschließend ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die EU-Kommission in ihrer Stellungnahme über die Einführung eines französischen Gesetzes zur Bekämpfung



von Hassinhalten eigene Aktivitäten angekündigt und eine zeitnahe Verabschiedung entsprechender EU-Rechtsvorschriften in Aussicht gestellt hat. Eine entsprechende gesetzgeberische Zurückhaltung der Bundesrepublik Deutschland wäre daher wünschenswert.

Über eco: Mit über 1.100 Mitgliedsunternehmen ist eco der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, formt Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. Leitthemen sind Zuverlässigkeit und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit und Vertrauen sowie Ethik und Selbstregulierung. Deshalb setzt sich eco für ein freies, technikneutrales und leistungsstarkes Internet ein.